



Stadt Leipzig, Der Oberbürgermeister
Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt
04092 Leipzig

Landesgeschäftsstelle

René Sievert
1. Stellvertretender Vorsitzender
Leipzig | 03.11.2022

Nur per E-Mail: 61-Bauleitplanung@leipzig.de

Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 454 „Energieberg Leipzig-Seehausen“

Ihr Schreiben vom 26.09.2022

Unser Zeichen: VO-SN-2022-27366-NABU (bitte stets angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V.
beteiligt sich im Rahmen der öffentlichen Auslegung,

In dem Verwaltungsverfahren
wird folgende

Stellungnahme

abgegeben:

Der NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V., im Weiteren NABU Landesverband Sachsen, stimmt der Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan Nr. 454 „Energieberg Leipzig-Seehausen“ der Stadt Leipzig nicht zu.

Begründung:

1. Der NABU Landesverband Sachsen äußert sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am Verwaltungsverfahren.
2. Der NABU Landesverband Sachsen stimmt der Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan Nr. 454 „Energieberg Leipzig-Seehausen“ nicht zu.



NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Sachsen e. V.

Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 337415-0
Fax +49 (0)341 337415-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33LPZ

Steuer-Nr. 232/140/07118

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33LPZ

Der NABU Sachsen ist ein staatlich
anerkannter Naturschutzverband.
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar.

Nach den dem NABU Landesverband vorliegenden Erkenntnissen hat die Durchführung des Bebauungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt.

a) Kompensation der Kompensation

Auf der ehemaligen Deponie Seehausen soll auf einer artenreichen Fläche von 60 ha eine Freiflächen-PV-Anlage von 60 ha entstehen. Bereits im „Positionspapier des NABU Leipzig zur geplanten Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie Seehausen“ vom 15. Juni 2021 wurde deutlich gemacht, dass ein Gegeneinander Ausspielen von Klimakrise und globalem Artensterben weder im Sinne der Daseinsvorsorge, noch mit den Zielen der Stadt Leipzig vereinbar ist, da das Artensterben eine ebenso existentielle Bedrohung für die menschliche Existenz wie die Klimakrise darstellt und beide Belange bisher unberücksichtigt bleiben.

Biotopschutz ist Klimaschutz,
<https://www.nabuleipzig.de/gruppen/arbeitskreis-umwelt-und-klima/ipcc2022/>

zuletzt abgerufen am 26. Oktober 2022.

Dabei wurde Bezug auf den bereits als Kompensationsmaßnahme gepflanzten Wald genommen, welcher grundsätzlich zu erhalten ist, um das Prinzip von Kompensationsmaßnahmen anzuerkennen.

In der Begründung zum Vorentwurf wird auf S. 6 die Kompensation für die Deponie selbst sowie für einen weiteren bereits verwirklichten B-Plan Nr. E-76 „Güterverkehrszentrum Quartier C benannt. Da trotz ablehnender Stellungnahme erfahrungsgemäß wirtschaftliche Belange als Primat in den Abwägungsprozessen fungieren und damit von einer Umsetzung des Vorhabens auszugehen ist, sind bei einer erneuten Kompensation der Kompensation die Zeiträume der Etablierung zusätzlich zu berücksichtigen. Eine 1:1 Kompensation wird entschieden abgelehnt.

b) Umweltbelange/Biodiversität

Die Natur auf der ehemaligen Deponie Seehausen konnte sich seit der Stilllegung vor ca. 20 Jahren aufgrund von Betretungsverboten weitgehend ungestört entwickeln. Gerade Hanglagen und nährstoffarme Böden sind seltene Biotope in der Region, die Übergänge zum lichten Wald sowie vegetationsfreie Stellen bieten ebenfalls wertvolle Lebensräume, die anderswo teils fehlen und die hier auch besonders kleinräumig zusammentreffen, was die hier vorhandene besondere Artenvielfalt begründet. Es handelt sich eben nicht einfach um eine stillgelegte Deponie, sondern um einen Ort, der jahrzehntelang der Entwicklung der Natur

überlassen war. Zudem erfolgten die Stilllegung und die damaligen Sicherungsarbeiten mit dem erklärten Ziel, den Ort zu renaturieren und den Anwohnern perspektivisch als Ort der Naherholung zu dienen. Entsprechend hat sich die Natur hier entwickelt, und auch die Anwohner haben sich darauf verlassen. Orte der Biologischen Vielfalt sind insbesondere in einer Großstadt wertvoll für Klima und Gesundheit, dies gilt noch mehr in der Region Seehausen, die außer dem ehemaligen Deponieberg kaum grüne Flecken zu bieten hat. Es handelt sich daher um einen essenziellen Bestandteil für Biotopverbünde und gesunde Umwelt.

Im Allgemeinen wird unter dem Begriff „Biodiversität“ oder „Biologische Vielfalt“ die Vielfalt der Lebensräume, die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt verstanden.

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt, welches von Deutschland am 12. Juni 1992 unterzeichnet und die Ratifikationsurkunde am 21. Dezember 1993 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt wurde, verlangt von den Vertragsparteien, soweit möglich und sofern angebracht die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in einschlägige sektorale oder sektorübergreifende Pläne und Programme einzubeziehen. Die Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme („Plan-UP-Richtlinie“) legt dementsprechend in Artikel 5 fest, dass für die bei bestimmten Plänen und Programmen durchzuführende Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen ist, in dem auch Informationen über die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt vorzulegen sind. In dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) wurde diese Forderung umgesetzt, indem nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) EAG Bau bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, und hier u.a. auch die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu berücksichtigen sind.

Des Weiteren hat die Bundesregierung am 7. November 2007 die unter Federführung des Bundesumweltministeriums erarbeitete Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt beschlossen, die rund 330 Ziele und rund 430 Maßnahmen zu allen biodiversitätsrelevanten Themen sowie 19 Indikatoren zur Erfolgskontrolle enthält. Darin enthalten sind auch folgende Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsziele für Kommunen: dauerhafte Sicherung des nationalen Biotopverbundsystems sowie langfristige Sicherung von Naturschutzprojekten, Erarbeitung und Durchführung von Artenschutzprogrammen zur Erhaltung und Wiederansiedlung spezieller Arten und Artengruppen, Förderung seltener Baum- und Straucharten im ursprünglichen Verbreitungsgebiet,

Entwicklung von festzulegenden Zielarten, Berücksichtigung von Biotopverbundachsen bei Verkehrswegeneubau und -ausbau, Etablierung von Biotopverbundsystemen für die Ausbreitung bzw. Wanderung der vom Klimawandel betroffenen Arten und Interpretation regionaler Klimaprojektionen unter den Aspekten Biodiversität und Klimasensitivität.

Die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung von 2002 sieht den Aufbau und die Sicherung eines repräsentativen und funktionsfähigen Biotopverbundsystems vor, die Reduzierung der Siedlungs- und Verkehrsflächeninanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag (auf Bundesebene), die Beendigung des Verlustes an biologischer Vielfalt bis zum Jahr 2010 und das Einleiten einer Trendwende des Verlustes wildlebender Arten. Als „Kommune der biologischen Vielfalt“ muss sich Leipzig auch mit dem Fortschreiten des globalen Artensterbens fundiert auseinandersetzen und alle Belange gleichwertig gegeneinander abwägen.

Dem NABU Leipzig liegen die erhobenen Artdaten von 2020 auf dem Deponiekörper sowie von 2021 vom Deponieumfeld vor. Auf S. 15 zur Begründung des Vorentwurfes unter 11. (Umweltbelange) werden nur die erhobenen Artdaten aus 2021 der Bereiche nördlich und südlich der Deponie verkürzt benannt. Für eine fachliche Bewertung sind alle bereits vorliegenden Artdaten, auch des Deponiekörpers an die TöB sowie die Öffentlichkeit zu kommunizieren. Es ist richtig, dass 37 Brutvogelarten im Deponieumfeld festgestellt wurden, dass allein 263 Brutpaare im Deponieumfeld festgestellt wurden sowie weitere 264 Brutpaare aus 38 Arten auf dem Deponiekörper, bezeugt die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes. Der Deponiekörper wurde aufgrund von Wildbienen nachweisen als regional bedeutsam eingeschätzt. Neben Amphibien und Reptilien wurden 9 Biotoptypen, darunter 4 gefährdete Biotoptypen sowie 3 Orchideenarten festgestellt. Insgesamt wurden bisher 643 verschiedene Arten konkret nachgewiesen, welche die Deponie Seehausen sowie das Umfeld als Brutplatz, Lebensraum und Nahrungsraum nutzen. Erfahrungsgemäß wird die Abhandlung der vorgetragenen Belange über das BauGB geregelt, die „häufigen“ Arten werden abgeschichtet und verlieren damit ersatzlos ihren Lebensraum, die lokale Population (veraltete Datengrundlage, Brutvogelatlas 2013) wäre nicht gefährdet, die Tiere könnten ausweichen. Aufgrund der fortschreitenden Freiflächenverluste kann dieser gefälligen Argumentation nicht gefolgt werden. Angesichts der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung des Gebietes unterstützt der NABU Landesverband Sachsen die Forderung nach einer Prüfung auf Unterschutzstellung des Gebietes:

Ein Berg für die Natur,
<https://www.nabu-leipzig.de/stellungnahmen/deponieberg-seehausen/>

zuletzt abgerufen am 26. Oktober 2022.

Für die Errichtung einer PV-Anlage bieten sich zahlreiche ökologisch weniger bedeutsame Flächen im Umfeld an.

c) Alternativenprüfung

Im Sinne des Vermeidungsgebotes und des Minimierungsgebotes wurden bereits versiegelte Siedlungs- und Verkehrsflächen für PV bisher nicht geprüft. Dies ist vorab zu bewältigen. Ebenso können die umliegenden konventionell bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen im Eigentum der Stadt Leipzig, welche eben keinen Beitrag zur biologischen Vielfalt leisten und durch die Bewirtschaftung Pestizide in der Umwelt verbringen, vorab auf PV-Eignung geprüft werden. Eine zeitnahe Umstellung auf Ökolandbau ist aufgrund der langen Pachtvertragslaufzeiten nicht in Sicht. Eine Abwägung, welche allein wirtschaftliche Belange priorisiert, ist weder zeitgemäß noch nachhaltig.

d) Fehlende Flächen für Kompensationsmaßnahmen

Als Grundlage für den Vorentwurf wird auf S. 8 das Sofortmaßnahmenprogramm der Stadt Leipzig zum Klimanotstand Punkt 11 angeführt. An dieser Stelle ist zu betonen, dass der NABU Leipzig sich gegenüber Freiflächen-PV-Anlagen wie geplant in Lausen oder auf der Deponie Holzhausen zustimmend geäußert hat. Im vorliegenden Plangebiet ist jedoch eine außergewöhnlich hohe Artenvielfalt festgestellt worden, welche auch aufgrund der nichtvorhandenen Freiflächen für mögliche Kompensationen im Umfeld, mindestens jedoch im Raum Leipzig nicht zu kompensieren ist. Damit wird aus unserer Sicht den Belangen Biodiversität und Biotopverbund nicht ausreichend Rechnung getragen.

Da auch Leipzigs Flächen begrenzt sind, ist eine autarke Energieversorgung auf den Flächen von Leipzig kritisch zu hinterfragen. Synergien mit den Umlandgemeinden oder multifunktionale Flächennutzungen wurden bisher nicht betrachtet. Schon bei vorangegangenen Bebauungsplänen wurde die Nichtverfügbarkeit von Flächen für Kompensationsmaßnahmen überdeutlich. Ob und inwieweit sich die Kompensationsmaßnahmen auf die lokalen Populationen der Arten auswirken, hängt davon ab, welche freien Lebensraumkapazitäten in der Umgebung existieren und welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für diese Arten durchgeführt werden. Entsprechend werden die Kompensationen entweder an anderen Orten in Nordsachsen, also ohne Wert für Flora und Fauna in Leipzig oder Stadtnatur für die Bürger*innen Leipzigs umgesetzt. Oder die Kompensation erschöpft sich in Einzelmaßnahmen wie Straßenbegleitgrün an stark befahrenen Straßen, extensiven Gründächern und Einzelbaumpflanzungen. Damit gehen ökologisch funktionale

Lebensräume verloren und dem Artensterben wird weiterhin Vorschub geleistet.

Die Kompensation von Eingriffen muss einen gleichwertigen Lebensraumerersatz für die vorhandenen Arten bieten. Der Stadtratsbeschluss ist deshalb abzulehnen.

Stadtratsbeschluss,
https://ratsinformation.leipzig.de/allris_leipzig_public/vo020?VOLF&DNR=2006485&refresh=false

zuletzt abgerufen am 26. Oktober 2022,

Weiterhin gestatten wir uns frühzeitig den Hinweis, dass ein Ausweichen der vorhandenen Arten nicht möglich ist. Dieses häufig angeführte Argument kann allein bei Betrachtung des Luftbildes widerlegt werden. Ebenso haben die bereits angeführten Baumaßnahmen der Vergangenheit vorhandene Arten verdrängt, so dass geeignete Lebensräume für die Vielzahl der Arten bereits besetzt sind.

e) Deponiekörper

Eine nachrichtliche Übernahme der zwei getrennt laufenden Verfahren ohne weitere Beteiligung ist abzulehnen (S. 4 der Begründung zum Vorentwurf). Ebenso ist eine zusammenhängende Betrachtung des Gebietes unumgänglich für eine fachliche Beurteilung möglicher Auswirkungen. Aktuell liegt eine strukturreiche großflächige und durchgängige Grünzäsur vor, die als Biotoptrittstein und Lebensraum essentielle Funktionen erfüllt.

f) Übergeordnete Planung

Durch eine PV-Freianlage auf und im Umfeld der Deponie werden die raumordnerischen Ziele des Regionalplans Westsachsen, die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes sowie die Vorgaben des Landschaftsplanes nicht berücksichtigt. Aufgrund der Vielzahl von B-Plänen im Stadtgebiet und im Umland von Leipzig mit gleicher Änderung der übergeordneten Planung fallen Freiflächen mit bedeutsamen Funktionen wie Frischluftentstehung und Kaltluftschneisen, zum Erhalt und zur Entwicklung von Natur, zum Erhalt der Artenvielfalt, zum Schutz von Wald, der Kulturlandschaft, zur Erholung usw. ersatzlos weg. Dem geplanten Antrag auf Zielabweichungsverfahren stehen wir aus oben genannten Gründen ablehnend gegenüber.

g) Weiterführende Planungen

Auf S. 9 f. werden perspektivisch Erweiterungen der Bebauung für Grünen Wasserstoff sowie Energiespeicher benannt. Liegen dazu bereits Planungen vor, sind diese selbstredend in die Bebauungsplanung aufzunehmen, um eine Zerstückelung der einzelnen Verfahren wie z.B. am Bayerischen Bahnhof zu vermeiden. Eine fachgerechte Beurteilung von Auswirkungen umfasst immer auch weiterführende Planungen sowie eine Umfeldbetrachtung. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass die abwägende Behörde die vorgetragenen Belange sowie die Ergebnisse der Umweltprüfung im Rahmen der Baugesetzgebung bewältigt, so dass wir trotz der Ablehnung frühzeitig auf die Grundsätze für PV-Freianlagen mit entsprechenden Reihenabständen, einer Begrünung mit Regiosaatgut, Pflanzungen heimischer Arten, Erhalt oder Schaffung von offenen Flächen sowie einem abgestimmten Pflegekonzept hinweisen möchten.

Informationen hierzu finden Sie unter:

- aa) Solarparks naturverträglich ausbauen,
<https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/220330-nabu-positions-papier-solarenergie-solarparks-naturvertraeglicher-ausbau.pdf>

zuletzt abgerufen am 26. Oktober 2022.

- bb) Der naturverträgliche Ausbau der Photovoltaik,
<https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/210421-nabu-infopapier-photovoltaik.pdf>

zuletzt abgerufen am 26. Oktober 2022.

Um Zustellung der Abwägung wird gebeten.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

René Sievert

